



**Bestimmung der Beteiligung der Versicherten an den  
Pflegekosten, gemäss Artikel 19 des Gesetzes über die  
Langzeitpflege vom 14. September 2011**

**Für Personen die vor dem 1. Januar 2015 in einem Pflegeheim  
oder Wartebetten im Spital wohnten**

**Von dem Versicherten auszufüllen**

Name und Vorname  
des Versicherten .....

AHV-Nr. ....

Zivilstand .....

Adresse .....

PLZ / Ort .....

Bezüger von Sozialhilfe  
*(wenn ja, keine Beteiligung an den Pflegekosten)* Ja  Nein

Ort und Datum: ..... Unterschrift: .....

Mit seiner Unterschrift erlaubt der Versicherte, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter, der kantonalen Steuerverwaltung, auf Anfrage der Dienststelle für Gesundheitswesen, die Informationen betreffend das steuerbare Vermögen sowie vom Versicherten getätigten Schenkungen und Erbschaftsvorbezüge mitzuteilen.

**Von der Wohngemeinde auszufüllen**

Reinvermögen massgebenden für die Festlegung des Steuersatzes, wie es aus der letzten Steuereinschätzung hervorgeht (Ziffer 4400, ansonsten Ziffer 4100) .....

Jahr der Steuereinschätzung .....

Stempel und Unterschrift

Datum

**Von der Direktion des Heims bzw. Spitals auszufüllen**

Paare, die zusammen besteuert werden : 50% des steuerbaren Reinvermögens ./.....

**Reinvermögen**

---

%

Beteiligung des Versicherten an den Pflegekosten für die gesamte Aufenthaltsdauer .....

*Die Beteiligung wird gemäss beiliegender Tabelle bestimmt.*

Ort und Datum: .....

Name und Unterschrift des Heims/Spitals: .....

Laut Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014 kann der vom Heim/Spital oben festgesetzte Prozentsatz der Beteiligung innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe Gegenstand einer schriftlichen und begründeten Beschwerde bei der Dienststelle für Gesundheitswesen sein.